Veröffentlicht auf Presseportal Schweiz - Presse und Medienmitteilungen (https://www.presseportal-schweiz.ch)

24.11. 2012

Wird es für Swiss-Life-Aktionäre nicht Zeit, sich in puncto Kauf und Goodwill zu AWD, die OR §§ 754ff ›Verantwortlichkeitsklage‹, näher anzuschauen?

Von Maximilian von Ah



Bild Rechte
Maximilian von Ah

(Wädenswil) Der Artikel 754 des Schweizerischen Obligationenrechts besagt:

III. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

2 Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Bei einer avisierten Wertberichtigung von **1 Milliarde Schweizer Franken in fünf Jahren**, sind in Sachen AWD Allgemeiner Wirtschaftsdienst ohne Zweifel die Swiss-Life-Aktionärinnen und –Aktionäre die eigentlichen Wert-Verlierer dieses fragwürdigen Investments.

Und längst pfeifen es die Spatzen von allen Dächern, dass bei der Due Diligence und Übernahme des AWD-Unternehmens, vielleicht auch bei den nachfolgenden Integrationsversuchen in die Swiss-Life, mutmaßlich grobfahrlässig, wenn nicht gar in hohem Maße verantwortungslos und geschäftsschädigend, gehandelt wurde.
Mithin scheint „Maschi Maschmeyers Masche“ (s. der MLM-Finanzvertrieb-Insider) durchaus bekannt gewesen zu sein.

Die Aktionärinnen und Aktionäre wären also sicher klug beraten, sich in einer Aktionärsgemeinschaft zu einigen, diese Sachlage von fachjuristisch kompetenten, wirklich erfahrenen Verantwortlichkeits-Klagespezialisten prüfen und sich gegebenenfalls klagerechtlich vertreten zu lassen.
Dass ihre Regressansprüche aber möglicherweise schon verspielt sind, weil den Swiss-Life-Organen in den letzten Jahren bereits Décharge erteilt wurde, könnte allerdings zu einer Hürde werden.
Manchmal wird eben Schweigen zu Silber und nur das offene Reden zu Gold.

Über die Organisation:

Buchautor GELD FRESSEN SEELE AUF
und ehemaliger geschäftsführender Landesdirektor
in der Finanzdienstleistung

Pressekontakt:

Maximilian von Ah
Postfach 544
8820 Wädenswil

Kategorie
Handel & Finanzen & Wirtschaft

Source URL: *https://www.presseportal-schweiz.ch/pressemeldungen/wird-es-fuer-swiss-life-aktionaere-nicht-zeit-sich-puncto-kauf-und-goodwill-zu-awd*